

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme) der Stadtwerke Stockach GmbH genannten Datum wirksam. Kann die tatsächliche Aufnahme der Belieferung aufgrund der Durchführung des Lieferantenwechsels erst nach dem in Satz 1 genannten Datum erfolgen, wird der Vertrag mit Aufnahme der Belieferung wirksam. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die Stadtwerke Stockach GmbH bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist. Kann die Belieferung, z.B. auf Grund eines mit einem anderen Lieferanten bestehenden Stromlieferungsvertrages, nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum aufgenommen werden, haben sowohl die Stadtwerke Stockach GmbH als auch der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.
- 1.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3. Der Kunde zeigt der Stadtwerke Stockach GmbH unter Mitteilung seiner neuen Anschrift einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin schriftlich an. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist im Fall eines Umzugs des Kunden berechtigt, den Vertrag zum Umzugstermin zu kündigen.
- 1.4. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen durch die Stadtwerke Stockach GmbH gekündigt werden, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Stromverbrauch des Kunden 100.000 kWh pro Jahr übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die Stadtwerke Stockach GmbH dem Kunden einen RLM-Kundenvertrag anbieten.

2. Preise und Preisanpassung

- 2.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (Verbrauchspreis) zusammen.
- 2.2. Die unter Ziffer 2.1 genannten Preise enthalten die Kosten für die Beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Netzentgelte des Netzbetreibers, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der Stadtwerke Stockach GmbH in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung. Zusätzlich enthält der Netto-Verbrauchspreis die Konzessionsabgabe, die EEG-Umlage, den KWK-Aufschlag, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 ABLaV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden Höhe. Der Brutto-Verbrauchspreis enthält zusätzlich die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh) und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %). Der Brutto-Grundpreis enthält zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 2.3. Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, nimmt die Stadtwerke Stockach GmbH mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Verbrauchspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Stockach GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne von § 21d EnWG und werden der Stadtwerke Stockach GmbH dafür veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung anzupassen.
- 2.4. Änderungen der Preise nach Ziffer 2.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Stockach GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Stockach GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 2.5. Abweichend von Ziffer 2.3 und 2.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.
- 2.6. Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 2.3 bis 2.5 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher

Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke Stockach GmbH verteuern oder verbilligen und die Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke Stockach GmbH wirksam werden.

- 2.7. Aktuelle Informationen über die geltenden Preise der Stadtwerke Stockach GmbH sowie die in Ziffer 2.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.stadtwerke-stockach.de zu finden.
- 2.8. Während der in der Auftragsbestätigung genannten Laufzeit der Preisgarantie findet Ziffer 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass lediglich durch Steuern, Abgaben sowie Umlagen verursachte Preisanpassungen vorgenommen werden.
- 2.9. Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 2.1 bis 2.8 sind abschließend.

3. Rabatte, Boni und sonstige Vergünstigungen

- 3.1. Sieht der vom Kunden gewählte Vertrag einen Rabatt, Bonus, oder eine sonstige Vergünstigung vor, so richtet sich dessen Gewährung nach den dazu im Auftrag getroffenen Regelungen.
- 3.2. Sofern der Rabatt, der Bonus oder die sonstige Vergünstigung nur Neukunden gewährt wird, sind nur solche Kunden berechtigt, die in den letzten 6 Monaten vor Zustandekommen des Vertrags an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht von der Stadtwerke Stockach GmbH mit Strom beliefert wurden.
- 3.3. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Auszahlung des Rabatts, des Bonus oder der sonstigen Vergünstigung mit der ersten auf den Lieferbeginn folgenden Abrechnung.
- 3.4. Setzt der Rabatt, der Bonus oder die sonstige Vergünstigung voraus, dass der Vertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit geschlossen wird und wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund beendet, so entfällt der Anspruch auf den Rabatt, den Bonus oder die sonstige Vergünstigung. Ein bereits gewährter Rabatt, Bonus, oder sonstige Vergünstigung ist in diesem Fall zurückzuzahlen. Der Anspruch auf den Rabatt, den Bonus oder die sonstige Vergünstigung bleibt bestehen, sofern der Kunde den Vertrag vorzeitig in Ausübung eines ihm zustehenden Rechts (z.B. Sonderkündigungsrecht) beendet.

4. Abrechnung

- 4.1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 4.2. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Stockach GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

- 5.1. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 5.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Stockach GmbH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 5.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerke Stockach GmbH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkarten-zähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 5.4. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die Stadtwerke Stockach GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen oder den Vertrag nach Ziffer 6 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen kündigen.
- 5.5. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- 5.6. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so kann die Stadtwerke Stockach GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.7. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

6. Kündigung

- 6.1. Die Grundlaufzeit endet für SparStrom 12 nach 12 Monaten bzw. für Sparstrom 24 nach 24 Monaten zum jeweiligen Monatsende. Nach dem Ende der Grundlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder der Kunde, noch die Stadtwerke Stockach GmbH den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Der Vertrag endet spätestens nach Ablauf von 5 Jahren.
- 6.2. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB außerordentlich zu kündigen.

7. Bonitätsauskunft

Sofern die Stadtwerke Stockach GmbH in Vorleistung tritt, ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt, eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren über den Kunden bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss (Creditreform) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Stockach GmbH die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die Creditreform und verwendet die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Der Kunde kann bei der Creditreform Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen. Weitere Informationen über das Creditreform-Auskunftsverfahren findet der Kunde auf der Homepage der Creditreform unter www.creditreform.de. Das Recht nach Ziffer 5.1 bleibt unberührt.

8. Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

9. Datenschutz und Widerspruchsrecht

- 9.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771/915-0 / Fax: 07771/915-145 / info@stadtwerke-stockach.de.
- 9.2 Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Stockach GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771/915-0 / Fax: 07771/915-145 / datenschutz@stadtwerke-stockach.de gerne zur Verfügung.
- 9.3 Die Stadtwerke Stockach GmbH verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungs- und Zahlungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten).
- 9.4 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:
- Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf die Anfrage des Kunden und Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO.
 - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO.
 - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Stockach GmbH oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
 - Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung seiner Kreditwürdigkeit durch die Auskunft Creditreform Konstanz Müller & Schott GmbH & Co. KG, Mainaustraße 48, 78464 Konstanz auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b oder f DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von der Stadtwerke Stockach GmbH oder Dritten

erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In diesem Zusammenhang werden der Auskunft erhaltene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. Der Datenaustausch mit der Auskunft dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

- 9.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 9.4 genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, Telekommunikationsunternehmen, Marktforschungsinstitute, andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte) ausschließlich, soweit hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht.
- 9.6 Eine Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 9.7 Personenbezogene Daten werden zu den unter 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden personenbezogene Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Stockach GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 9.8 Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten: Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), Recht auf Berichtigung, wenn die ihn betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO), Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Stockach GmbH auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO stützen, kann der Kunde gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, die Stadtwerke Stockach GmbH kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist an Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771/915-0 / Fax: 07771/915-145 / info@stadtwerke-stockach.de zu richten.

10. Verschiedenes

- 10.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2391) und die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Stockach GmbH zur StromGVV, beide in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die StromGVV sowie die ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei.

- 10.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, ist die Stadtwerke Stockach GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Stockach GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen. Ziffern 2.3 und 2.5 bleiben unberührt.
- 10.3. Die Stadtwerke Stockach GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

11. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

- 11.1. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energieliefervertragsverhältnissen wenden an (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn,
Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500 (Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr)
Fax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- 11.2. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Stockach GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke Stockach GmbH einer Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Stadtwerke Stockach GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden (bei Abschluss des Vertrages bekannte Kontaktdaten):
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240-0 Fax: 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Anlagen

- StromGVV
- Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Stockach GmbH zur StromGVV
- Muster Widerrufsformular